Ortsbildkonzept der Stadtgemeinde Feldbach

INTEGRAL-CONSULT Hoffmann & Partner

Prof. Arch. DDipl.-Ing. Dr. Helmut Hoffmann 8010 Graz, Schillerstr. 15 Tel.: +43-676-42 85 795

Mail: office@integral-hoffmann.at Web: www.integral-hoffmann.at

Integral
Hoffmann & Partner

Zahl: 363/463-2012

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach hat in der Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 2 Abs. 3 Ortsbildgesetz 1977, LGBL: Nr. 54 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40, 41 Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F., nachstehendes

ORTSBILDKONZEPT

beschlossen:

ABSCHNITT I

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.1983, LGBl. Nr. 52/1983, über das Festlegen eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in Feldbach
- Örtliches Entwicklungskonzept 2.0 vom 9.07.1996
- Flächenwidmungsplan 2.0 vom 18.12.1998
- Teilbebauungspläne
- Ortsbildgesetz 1977
- Raumordungsgesetz 1974
- Bauvorschriften f
 ür das Land Steiermark
- Verordnung der Stadtgemeinde Feldbach über die Gestaltung des Hauptplatzes vom 26.11.2002

ZWECKBESTIMMUNG – FUNKTIONELLE AUFGABE

Feldbach gehört zu den Stadtgemeinden der Steiermark mit besonderer Tradition und kulturgeschichtlicher Bedeutung. Die Bevölkerung der Stadtgemeinde Feldbach ist sich dessen bewusst und pflegt neben zeitgemäßen auch tradierte Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Dazu gehört vor allem neben der Pflege des Brauchtums der sorgsame Umgang mit der übernommenen Bausubstanz als bestimmendes Element des Ortsbildes und die Erhaltung der städtebaulichen Schönheit des Stadtraumes.

Der Gemeinderat hat daher – wegen der Bedeutung für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung – schon frühzeitig die vorausschauende Planung der räumlichen und ökonomischen Entwicklung der Gemeinde in Angriff genommen.

Schon bisher hat die Stadtgemeinde Feldbach entsprechend § 11 Ortsbildgesetz 1977 durch ihren Ortsbildsachverständigen in allen relevanten Fällen durch Gutachten und Beratungen Ortsbildschutz und -pflege betrieben.

Es gelten nachstehende allgemeine Richtlinien für das Ortsbildschutzgebiet:

- Die historische Substanz ist zu erhalten, wenn möglich und nötig, wiederherzustellen.
- Maßnahmen der Instandhaltung sind so zu lenken, dass sie dem historischen Bestand gerecht werden.
- Neubauten sind unter Beachtung qualitativ hochwertiger, zeitgenössischer Architektur in den Bestand zu integrieren.

Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Richtlinien werden die Bestimmungen dieses Ortsbildkonzeptes in Kraft gesetzt.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten in dem nach § 2 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 von der Steiermärkischen Landesregierung durch Verordnung festgelegten Ortsbildschutzgebiet.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit eine Erhaltungspflicht nach dem Ortsbildschutzgesetz nicht besteht, als Richtlinien für sämtliche Maßnahmen zu zukünftigen Gestaltung des Ortsbildschutzgebietes, insbesondere für den Wiederaufbau abgebrochener Bauten, die Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke, für die Sanierung, die Erneuerung, den Zu- und Umbau bestehender Bauten sowie für Bauveränderungen und Baumaßnahmen, die das Ortsbild beeinflussen können, Anwendung.
- (3) Der Schutz des Ortsbildes umfasst auch die Beachtung des Erscheinungsbildes von Standpunkten außerhalb des Ortsbildschutzgebietes (Sichtbeziehungen, insbesondere von erhöhten Standpunkten) sowie die Behebung von Beeinträchtigungen, die durch frühere Veränderungen verursacht wurden (Rückführung).
- (4) Innerhalb des Ortsbildschutzgebietes wird folgender Bereich als Kernzone festgelegt: Hauptplatz, Torplatz, Kirchenplatz, Tabor, Franz-Josef-Straße, Ungarstraße und Bürgergasse bis zur Europastraße.

§ 2 ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN

Die im Steiermärkischen Ortsbildgesetz enthaltenen allgemeinen Zielsetzungen gelten als Bestandteil diese Ortsbildkonzeptes.

§ 3 BEWILLIGUNGSPFLICHT

Die Bewilligung von Maßnahmen im Ortsbildschutzgebiet richtet sich nach dem Steiermärkischen Ortsbildgesetz 1977.

§ 3 UNTERLAGEN

Im Anzeigeverfahren und im Verfahren um Erteilung einer Baubewilligung können, zusätzlich zu den nach dem Steiermärkischen Baugesetz erforderlichen Unterlagen, Darstellungen der gegenständlichen Situation und der vorgesehenen Situation (Fotomontage), Färbelungspläne sowie Modelle und vorgesehene Ausführungsdetails eingefordert werden.

ABSCHNITT II

§ 4 FASSADEN UND BAUKÖRPER ERHALTUNG, WIEDERHERSTELLUNG UND NEUGESTALTUNG

- (1) Im Zuge der Errichtung von Um-, Zu- und Neubauten ist auf die Ausbildung von Baukörpern mit klaren, geschlossenen Geometrien zu achten.
- (2) Alle Baukörper, die im Zuge von Um-, Zu- und Neubaumaßnahmen errichtet werden, müssen sich im Maßstab und mit ihren Proportionen dem bestehenden Gebietscharakter angleichen, um ein ruhiges, zusammenhängendes Gesamterscheinungsbild zu erzeugen.
- (3) Fassaden, insbesondere die Obergeschosse, sind grundsätzlich in ihrem historischen Erscheinungsbild zu erhalten oder im Falle einer Veränderung oder Erneuerung in der Form zu gestalten, die der historischen Gebäudecharakteristik entspricht.
- (4) Veränderungen von Fassaden sind so vorzunehmen, dass sie sich in bestehende Elemente, wie Fassadengliederungen durch Sockel, Lisenen und Faschen, Fenster und Fensterumrahmungen, Hauptgesimse und Giebelgesimse, vorhandene charakteristische Putzstrukturen oder Unregelmäßigkeiten der Fassadenfläche einfügen.
- (5) Der Verputz der Fassade muss dem historischen Charakter des jeweiligen Bauwerkes entsprechen und soll überdies in einer für das Ortsbild charakteristischen Art erfolgen.
- (6) Die Fassadenflächen sind im gesamten Schutzgebiet so zu färbeln, dass eine Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt wird und die Straßenzüge und Plätze ein harmonisches Gesamtbild ergeben. Es dürfen an den Fassaden keine Farben und sonstigen Materialien verwendet werden, die eine großflächig glänzende Oberflächenwirkung ergeben.
- (7) Grundsätzlich sind bei Färbelungen von historischen Objekten in der Schutzzone nach Möglichkeit überlieferte Materialien und Techniken nach den An- und Vorgaben des Bundesdenkmalamtes anzuwenden.
- (8) Anstriche von Dachrinnen und Ablaufrohren, die nicht aus Kupfer bestehen, dürfen nur in einer Farbe erfolgen, die sich in die Färbung der Fassaden des Hauses und in jene der Nachbargebäude einfügt.
- (9) Bestehende Steinsockel und Natursteinsockel müssen erhalten bleiben oder ergänzt werden. Sie dürfen nicht verputzt, überstrichen oder verkleidet werden.
- (10) Bestehende Fassaden dürfen mit Verkleidungen aus Metall, Klinkern, Stein, Textilien u. dgl. nicht nachteilig verändert werden.
- (11) Verkleidungen und Fassaden aus Holz sind nur mit entsprechender Oberflächenbehandlung und Farbgebung bei untergeordneten Bauten und Bauteilen zulässig.
- (12) Fassaden in den Erdgeschoßbereichen bei Geschäftsbauten in historischen Objekten müssen so gestaltet werden, dass Portale, Schaufenster und sonstige Öffnungen im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern und des aufgehenden Mauerwerks klar erkennen lassen.
- (13) Bei Um- und Zubauten im Erdgeschoßbereich ist auch der Einbau oder das Vorsetzen von verglasten Bauteilen und Fassadenelementen als Metall-Glaskonstruktionen zulässig, wenn dahinter die tragenden Funktionen der Außenmauer und des aufgehenden Mauerwerks klar erkennbar bleiben.
- (14) Beleuchtungen von Fassaden dürfen nur der Kenntlichmachung von Eingängen dienen und müssen sich der Ausleuchtung des Straßenraumes unterordnen. Die Hervorhebung von Gebäuden durch Beleuchtung von außen ist nur bei historisch besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden erlaubt.

(15) Nicht zulässig sind vorgehängte Fassaden mit Stoff- bzw. Textilbespannungen, Netzen, Gittern, Wellblechen u. dgl..

§ 5 DACHLANDSCHAFT

- (1) Dachlandschaften und einzelne Teile von Dächern sind unter Bedachtnahme auf das überlieferte Erscheinungsbild zu gestalten und in ihrer charakteristischen Dachform, Dachdeckung und Neigung zu erhalten. Das überlieferte Erscheinungsbild umfasst insbesondere die Dachform, Öffnungen in den Dachflächen und die Dachdeckung. Als überlieferte Erscheinungsbilder gelten Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen um 45 Grad, gedeckt mit kleinformatigen, roten oder rotbraunen Tondachziegeln, wobei an städtebaulich markanten Punkten wie Straßenkreuzungen auch Sonderformen von Steildächern zu finden und somit auch bei Neubauten zulässig sind.
- (2) Hauptdachflächen von Neubauten müssen mit steilen Dächern gedeckt werden, und muss die Dachkonstruktion einen harmonischen Übergang zur Fassade aufweisen (Dachgesimse-Aufbau). In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Dachneigungen zugelassen werden, wenn dadurch nicht das äußere Erscheinungsbild der Schutzzone unter Einbeziehung der Sichtzonen gefährdet wird (z.B. Hofbauten). Für Sonderbauten sind auch andere Dachformen zulässig (z.B. Kirchen, öffentliche Gebäude).
- (3) Feuermauern zwischen Dächern, die über die Dachhaut hinausragen, müssen mit Tondachziegeln gedeckt werden.
- (4) Flachdächer und Flachdachausbildungen sind grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (z.B. eingeschossige Hofgebäude).
- (5) Für die Eindeckung der Hauptdachflächen müssen Tondachziegel (Biberschwanzziegel, Wiener Taschen u. dgl.) verwendet werden, und dürfen Dachziegelimitationen aus Aluminium, sonstigen Blechen oder Asbestzement nicht verwendet werden.
- (6) Blechdächer dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen errichtet werden und müssen, wenn die Dachneigung Tondachziegeldeckungen nicht zulässt, mit Kupferblech oder Blechen mit Kupferfarbanstrichen oder Kupferfarbbeschichtungen in schmalen Blechbahnen gedeckt werden. Auch vorbewittertes Zinkblech ist zulässig.
- (7) Verblechungen von Ortgängen, Dachsäumen u. dgl. müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- (8) Kaminköpfe dürfen nicht aus Sichtbetonziegeln hergestellt werden. Sie können aus Klinkerziegeln hergestellt oder auch verputzt werden.
- (9) Öffnungen in Dachflächen wie Dachgauben, Dachflächenfenster, eingeschnittene Dachterrassen u. dgl. sind nur dann zulässig, wenn durch sie die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbare überlieferte Dachlandschaft unter Einbeziehung der Sichtzonen nicht beeinträchtigt wird. Die gilt für bisher geschlossene Dachflächen, für zusätzlich Öffnungen, in Dachflächen mit bereits vorhandenen Öffnungen sowie für den Ersatz bestehender Öffnungselemente.
- (10) Öffnungen in Dachflächen haben sich in jedem Fall in Dimensionen und Gestaltung dem Erscheinungsbild des Objektes, insbesondere dem des Daches, unterzuordnen. In überlieferten Unterlagen vorhandene Dachgauben sind jedoch zulässig, sofern nicht störend.
- (11) Grundsätzlich sind Dachflächenfenster Dachgauben vorzuziehen. Dabei sollen die Dachflächenfenster möglichst in zweifacher Ausführung (2 Gauben mit dazwischen liegendem Sparren nebeneinander) angeordnet werden.
- (12) Stehende, einzelne Gauben mit Sattel- oder Walmdach können dann zugelassen werden, wenn sie das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigen und mit dem Hauptgebäude im Einklang stehen.

Seite 5

§ 6 KOLLEKTOREN FÜR SOLAR- ODER PHOTOVOLTAIKANLAGEN, FERNSEH- UND RUNDFUNKANTENNEN, SATELLITENSPIEGEL, ZU- UND ABLUFTROHRE, FILTERANLAGEN, KLIMAANLAGEN, TECHNISCHE GERÄTE

- (1) Kollektoren für Solar- oder Photovoltaikanlagen dürfen in der Kernzone des Ortsbildschutzgebietes nicht auf jenen Dachflächen errichtet werden, die direkt an die geschützten Bereiche angrenzen sowie von diesen aus einsehbar sind.
- (2) Ansonsten dürfen Kollektoren für Solar- oder Photovoltaikanlagen nur dann errichtet werden, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen, die innerhalb des Schutzgebietes liegen, nicht einsehbar sind.
- (3) Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenspiegel dürfen an der Außenseite von Bauten (Dächer und Fassaden) nur dann angebracht werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Baues nicht beeinträchtigt wird. Generell dürfen je Objekt nur eine Fernseh- und Rundfunkantenne und Satellitenspiegel angebracht werden. Diese müssen farblich an die sie umgebenden Bauteile angeglichen werden.
- (4) Zu- und Abluftrohre einschließlich Filteranlagen und ähnliche sind innerhalb des Gebäudes und des Daches zu führen. Soweit das nachweislich nicht möglich ist, dürfen diese nur hofseitig und unter größtmöglicher Schonung des Erscheinungsbildes der Dachlandschaft errichtet werden. Die Behörde kann eine bestimmte Lage oder Ausführung sowie eine allenfalls erforderliche Verkleidung festlegen.
- (5) Technische Geräte für Klimaanlagen und ähnliche sind innerhalb von Gebäuden anzubringen. Soweit das nachweislich nicht möglich ist, sind diese hofseitig anzubringen und so zu positionieren, dass keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes erfolgt.

§ 7 FENSTER

- (1) Straßenseitig sind Fenster von historischen Bauten, soweit sie für den überlieferten Bestand charakteristisch sind, als Holzkonstruktionen auszuführen; für Fenster im Dachbereich sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich. Überlieferte Fensterteilungen sind bei Erneuerungen grundsätzlich, ausgenommen bei Geschäftseinbauten im Erdgeschoss, beizubehalten.
- (2) Hofseitig können andere Materialien als Holz für Fensterkonstruktionen verwendet werden, sofern damit die historische Gestaltungsqualität erreicht wird.
- (3) Fenster, Fensterbalken, Fenstergliederungen und Rollos müssen in der für das Schutzgebiet charakteristischen Art und Proportion ausgebildet werden.
- (4) Fenster mit Sprossen müssen mit Scheibenteilung ausgeführt werden.
- (5) Die Anordnung von einflügeligen Fenstern anstelle von bestehenden zweiflügeligen Fenstern ist nicht gestattet.
- (6) Der Anstrich der Fenster und Fensterbalken ist auf die Färbelung der Fassade abzustimmen.
- (7) Bei Um- und Zubauten in der EG-Zone ist der Einbau von verglasten Bauteilen und Fassadenbauteilen als Metall-Glaskonstruktionen zulässig, wenn diese sich in das überlieferte Erscheinungsbild einfügen.

§ 8 SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN UND MARKISEN

- (1) Sonnenschutzeinrichtungen und Markisen dürfen das überlieferte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Breite von Markisen ist so festzulegen, dass die vertikale Gliederung der Fassade klar erkennbar bleibt.

- (3) Markisen dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien hergestellt werden und müssen einfärbig, abgestimmt auf die Farbgebung des Objektes und die Umgebung, ausgeführt werden. Metallgestänge müssen eine zurückhaltende Farbgebung erhalten.
- (4) Markisen dürfen keine störenden bzw. großflächigen Werbeaufschriften tragen. Die Anbringung von kleinmaßstäblichen Firmenbezeichnungen ist jedoch zulässig.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2002 über die Gestaltung des Hauptplatzes, insbesondere die Punkte 14., 19. und 20.

§ 9 PORTALE UND SCHAUFENSTER, TORE UND TÜREN

- (1) Überlieferte Haustüren und Tore sowie Portale und Schaufenster sind zu erhalten und zu sanieren.
- (2) Haustüren und Tore sind aus Holz mit oder ohne Glasfüllung und in einfachster Art auszuführen, wenn sie historisch aus diesem Material gefertigt waren.
- (3) Bei Zu- und Umbauten sind die Öffnungen von Portalen und Schaufenstern so zu gestalten, dass die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennbar bleibt.
- (4) Haustore und ihre Umrahmung aus Naturstein oder Putz dürfen nicht überbaut, verdeckt oder sonst in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.
- (5) Konstruktionen für Geschäftseingänge, Schaufenster, Vitrinen u. dgl. müssen aus Materialien hergestellt werden, die durch den Alterungsprozess nicht unansehnlich werden.
- (6) Das Bekleben von Fenstern auch in oberen Geschossen mit Texten und Grafiken ist bewilligungspflichtig und darf nur in Entsprechung des § 10 Abs. 1 dieses Ortsbildkonzeptes erfolgen.
- (7) Im Hauseingangsbereich sind Schriften, Schilder, Deckplatten von Torsprech- und Klingelanlagen u. dgl. nur in einer Art und Größe zulässig, die sich dem gesamten Bild der Fassade unterordnen; insbesondere dürfen sie nicht aus Materialien mit grellfärbiger Oberfläche hergestellt sein.
- (8) Glaslichten von Toren und Türen sind maßstäblich zu gliedern und mit glatten Gläsern oder mit Gläsern, die eine feine Prägung oder ein feines Relief aufweisen, zu verglasen. Die Verwendung von Butzenscheibenimitationen u. dgl. ist nicht gestattet. Die Verwendung von verspiegelten Gläsern ist in begründeten Ausnahmefällen und in geringem Ausmaß zulässig.

§ 10 WERBE- UND ANKÜNDIGUNGSEINRICHTUNGEN AUF GEBÄUDEN

- (1) Es ist darauf zu achten, dass alle Ankündigungen (Schilder, Tafeln, Werbungen, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise) einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie im Erscheinungsbild des Gebäudes, des Ensembles sowie im Straßen- und Stadtbild durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbringung keine Störung, insbesondere auch durch Sichtbehinderung oder Blendung verursachen.
- (2) Die Werbe- und Ankündigungseinrichtungen haben sich in Form, Art und Größe dem Erscheinungsbild der Fassaden unterzuordnen.
- (3) Eine Häufung von Werbeanlagen auf dem selben Gebäude, die das Fassadenbild beeinträchtigen, ist unzulässig. In diesem Fall müssen die Werbeanlagen zusammengefasst werden.

Seite 7

- (4) Vorrangig sind individuell, fachmännisch gestaltete Ankündigungen zu verwenden, bei denen allenfalls auf früher gebrauchte Symbole, Hausnamen, Handwerkszeichen u. dgl. zurückgegriffen wird. Bei der ausnahmsweisen Verwendung von Fertigfabrikaten (Kaffee- und Brauereisymbole, Versicherungszeichen u. dgl.) sind großformatige Ankündigungen zu vermeiden.
- (5) Generell dürfen Werbeaufschriften oder Werbeanlagen durch ihre Größe und Gestaltung nicht den Baukörper, auf dem sie angebracht sind, dominieren.
- (6) Fassadenaufschriften müssen generell in Einzelbuchstaben aufgelöst werden. Dabei ist zu beachten, dass die Größe der Buchstaben die Höhe von Rustika-Unterteilungen nicht überschreitet oder dass die Höhe der Buchstaben ein entsprechendes Verhältnis zur verbleibenden Mauerfläche aufweist.
- (7) Leuchtschriften auf Fassaden sind nur dann zulässig, wenn sie aus beleuchteten Einzelbuchstaben zusammengesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Größe der Buchstaben die Höhe von Rustika-Unterteilungen nicht überschreitet oder dass die Höhe der Buchstaben ein entsprechendes Verhältnis zur verbleibenden Mauerfläche aufweist.
- (8) Leuchtkästen in der Ebene der Fassadenflächen dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie z.B. zwischen den Mauerpfeilern unter dem Öffnungssturz oder im oberen Drittel von Fenster- und Schaufenster- oder Portalelementen in Erdgeschoßbereichen eingebaut werden. In diesem Fall müssen die Leuchtkästen klar hinter der Fassadenfläche liegen.
- (9) Aufschriften können auch auf Plexiglasscheiben angebracht werden, wenn diese die entsprechenden Proportionen zur Fassade aufweisen und mit einem entsprechenden Abstand zum Mauerwerk montiert werden.
- (10) Im Erdgeschoß können Embleme, Logos, Schilder u. dgl. in kleineren Dimensionen auch unmittelbar an den Mauerflächen zwischen den Öffnungen angebracht werden.
- (11) Eine allfällige Beleuchtung von Ankündigungen hat grundsätzlich in Form einer Hintergrundbeleuchtung zu erfolgen (indirekte Beleuchtung).
- (12) Ausleger und Steckschilder sind nur als zarte Konstruktionen unbeleuchtet, als beleuchtete Kastenformen oder mit angestrahlten Emblemen zulässig.
- (13) Innerhalb eines Straßenzuges darf nur ein Ausleger pro Geschäft angebracht werden. Die Größenverhältnisse von Ausleger und Steckschilder müssen sich auf die Größe eines Gebäudes beziehen und dürfen die maximalen Ausmaße H x B = 80 x 80 cm nicht überschreiten (z.B.: 40 x 80 cm, 70 x 30 cm, 60 x 70 cm, Durchmesser 40 cm, Durchmesser bis maximal 80 cm usw.).
- (14) Ankündigungen und Aufschriften dürfen nur einmal pro Straßenseite und nur im Bereich des Erdgeschoßes unter dem Kordongesimse des Erdgeschoßes bzw. unter der Geschoßhöhe des Erdgeschoßes angebracht werden.
- (15) Ausleger und Steckschilder sind auch im Bereich des 1. Obergeschoßes, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe der Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoß, zulässig.

§ 11 FREI STEHENDE ANKÜNDIGUNGEN UND WERBUNGEN

- (1) Die Errichtung von frei stehenden Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ist in der Kernzone des Ortsbildschutzgebietes nicht zulässig.
- (2) Folgende Ausnahmen sind zugelassen, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten lassen:
 - a. Pylone, Schaukästen, Vitrinen oder Litfaßsäulen, soferne sie im Straßen- und Stadtbild durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Aufstellung keine Störung, insbesondere auch durch Sichtbehinderung oder Blendung, verursachen.
 - b. Ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen von überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirchtage u. dgl.), die

- an Objekten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, angebracht werden und zwar bis zu einem Zeitraum von zwei Wochen vor bis längstens eine Woche nach dem angekündigten Ereignis.
- c. Amtliche oder im amtlichen Auftrag vorgenommene Ankündigungen.
- d. Werbungen und Ankündigungen von wahlwerbenden Gruppen (bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen), soweit eine Bewilligungspflicht gem. § 21 (1) 6. Stmk. Baugesetz 1995, nicht besteht, und zwar bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen vor bis längstens zwei Wochen nach dem (letztmöglichen) Tag der Stimmabgabe.
- e. Ankündigungen mittels nicht ortsfester Plakatständer, Transparente, Fahnen u. dgl.
- f. Werbungen und Ankündigungen auf Baustelleneinrichtungen.

§ 12 a) PFLANZEN, BEPFLANZUNGEN, GRÜNANLAGEN

Bestehende Grünanlagen auf privaten Flächen sind, sofern sie auf das Ortsbild von Einfluss sind, zu erhalten. Veränderungen und Neuanlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen.

§ 12 b) STRAßEN, PLÄTZE, GRÜNFLÄCHEN UND GEWÄSSER

- (1) Straßen und Plätze, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen, ihrer Anlage und Ausgestaltung nach, ihrer Funktion und dem Charakter der sie bestimmenden Bauten entsprechen. Bei verkehrswirksamen Maßnahmen ist jedenfalls auf den Vorrang der Fußgänger, insbesondere von Kindern und Behinderten, zu achten. Nach Möglichkeit sind verkehrsfreie und/oder verkehrsberuhigte Straßenabschnitte und Plätze zu schaffen, ohne Straßenräume zu zerschneiden.
- (2) Die Oberflächengestaltung von Straßen, Gehsteigen und Plätzen muss, nach Maßgabe ihrer Funktion, möglichst unter Verwendung natürlicher Baustoffe und herkömmlicher Verlegungsarten erfolgen, z.B. Naturstein in Platten- oder Kleinpflasterung; Bitumendeckung soll auf Verkehrsstraßen beschränkt bleiben. Dabei wäre ein hoher Anteil von Zuschlagstoffen aus regional gewonnenen Materialien zu verwenden.
- (3) Kunstbauten wie Brücken, Ufermauern, Zäune u. dgl. müssen sich in Konstruktion, Struktur und Maßstab in das Ensemble des Schutzgebietes einfügen. Im Anlassfall ist ein spezielles Gutachten einzuholen.
- (4) Hinweistafeln und Beschilderungen sind nach einheitlichen Grundsätzen auszubilden. Ihr Maßstab und der Ort ihrer Aufstellung haben sich nach dem Grad des öffentlichen Interesses und der Wirkung auf das Ortsbild zu orientieren. Im Anlassfall ist ein Gutachten des Ortsbildsachverständigen einzuholen.
- (5) Beleuchtungskörper müssen, mit Rücksicht auf ihre Funktion, möglichst einheitlich sein. Kandelaberleuchten und Standleuchten in einfacher Form ist der Vorzug gegenüber anderen Arten der öffentlichen Beleuchtung zu geben.
- (6) Die öffentlichen Gewässer mit ihrem bedeutenden Einfluss auf das Erscheinungsbild des Schutzgebietes sind in ihrem Bestand zu sichern.

§ 12 c) EINFRIEDUNGEN UND LEBENDE ZÄUNE

- (1) Einfriedungen müssen so ausgeführt werden, dass sie der Eigenart der bestehenden Einfriedungen im Schutzgebiet entsprechen. Für Einfriedungen (Mauern, Zäune, Türen, Tore) sind entsprechende Detailpläne vorzulegen.
- (2) Im Schutzgebiet sind lebende Zäune bevorzugt mit heimischen Gewächsen zu bilden (z.B. Hainbuche, Liguster, Efeu auf Rank-Gerüsten).

§ 13 NEUBAUTEN, ZUBAUTEN, UMBAUTEN

Für Neubauten, Zubauten und Umbauten gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Ortsbildgesetzes 1977.

ABSCHNITT III

§ 14 ALLGEMEINE BAUERLEICHTERUNGEN

- (1) Außerhalb der im § 1 Abs. 4 dieses Ortsbildkonzeptes festgelegten Kernzone des Ortsbildschutzgebietes sowie der von dort aus einsichtigen Bereiche (Sichtbeziehungen, insbesondere von erhöhten Standpunkten) sind Abweichungen von Bestimmungen des Abschnittes II dieses Ortsbildkonzeptes zulässig, wenn dadurch das Ortsbild in seiner Charakteristik nicht beeinträchtigt wird und sich der Bau harmonisch in das Ortsbild einfügt.
- (2) Erleichterungen bei Baumaßnahmen bei Altbauten richten sich nach § 115 Steiermärkisches Baugesetz.

§ 15 STRAF- und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übertretungen des Ortsbildkonzeptes sind nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Ortsbildgesetzes zu ahnden.

§ 16 EINSICHTNAHME

Das rechtswirksame Ortsbildkonzept der Stadtgemeinde Feldbach wird im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 17 BERATUNG

Im Rahmen von Bauberatungen können beabsichtigte Bauvorhaben vorbegutachtet werden.

§ 18 NICHT BEWILLIGTE WERBE- UND ANKÜNDIGUNGSEINRICHTUNGEN

Nicht bewilligte Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die nicht den Bestimmungen dieses Ortsbildschutzkonzeptes entsprechen, dürfen nicht in gleicher oder ähnlicher Form erneuert werden und sind innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Ortsbildkonzeptes zu entfernen oder durch bewilligte Werbe- und Ankündigungseinrichtungen zu ersetzen.

§ 19 RECHTSWIRKSAMKEIT DES ORTSBILDKONZEPTES

Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtswirksamkeit.

§ 20 ANDERE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldbach vom 26.11.2002 über die Gestaltung des Hauptplatzes wird dahingehend abgeändert, dass die Überschrift "Ortsbildkonzept" entfällt, im Übrigen ist diese unter Bedachtnahme auf das gegenständliche Ortsbildkonzept weiterhin anzuwenden.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

(Kurt Deutschmann)

ANHANG

DACHLANDSCHAFTEN INNERHALB DES ORTSBILDSCHUTZGEBIETES (Fotos 2012, soweit nicht anders angegeben)



Blick über das Ortsbildschutzgebiet in Richtung Süden (ca. 2001)



Bürgergasse nördlicher Teil



Bürgergasse nördlicher Teil (Detail)



Bürgergasse nördlicher Teil Richtung Hauptplatz



Bürgergasse südlicher Teil mit anschließender Ungarstraße



Franz-Josef-Straße



Hauptplatz mit Bürgergasse in Richtung Süden



Hauptplatz Mitte



Hauptplatz Mitte in Richtung Süden



Hauptplatz östlicher Teil mit Bürgergasse



Hauptplatz Südseite Richtung Osten



Hauptplatz Südseite in Richtung Westen



Hauptplatz westlicher Teil



Hauptplatz westlicher Teil in Richtung Osten



Kirchenplatz



Kirchenplatz mit Teilansicht Tabor und Kirche



Torplatz

